

## RzF - 82 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 10.10.1985 - 13 A 84 A.1769

### Leitsätze

---

1. Jeder Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens hat das Recht auf pflichtgemäße Abwägung seiner Interessen bei der Festlegung der Landabfindung.
2. Ein rechtzeitiger Gestaltungswunsch auf rückwärtige Erschließung des Anwesens ist in die Abwägung zur Gestaltung des Flurbereinigungsplanes einzubeziehen.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 44 - zu § 37 Abs. 1 FlurbG](#).